



Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Am 1. Januar 2010 tritt das Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Kraft. Ein neuer Paragraph (§ 2) regelt die Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen. Demnach müssen Ärztinnen und Ärzte Schwangere mit auffälligem Befund nach Pränataldiagnostik über das Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und das Leben von Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung informieren. Außerdem bestimmt Paragraph 1 a SchKG, dass Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Beratung Informationsmaterial aushändigen. Dieses wird frauenärztlichen Praxen, Pränataldiagnostikern, Humangenetikern, weiteren Ärzten, Hebammen und psychosozialen Beratungsstellen von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bereitgestellt.

Weitere Exemplare des Informationsmaterials können kostenlos unter folgender Adresse bestellt werden:
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 51101 Köln,
Fax: 0221 8992257, E-Mail: order@bzga.de

Weiterführende Links:

- [Informationsmaterial für Schwangere nach einem auffälligen Befund in der Pränataldiagnostik](#)